

sich ein Kompromiß zu schließen und nicht durch Geltendmachung von einzelnen Bedenken das Inkrafttreten der ganzen Satzungen im gegenwärtigen Augenblick wieder in Frage zu stellen. Die Satzungen, wie sie vorliegen, werden dem Vereine zum Nutzen gereichen.

Der Herr Vorsitzende bemerkte weiter, daß der Verein 369 stimmberechtigte Mitglieder zähle, daß also 246 Mitglieder anwesend sein müßten, um einen Beschluß fassen zu können.

Die hierauf folgende Auszählung der Versammlung ergab die Anwesenheit von nur 86 Mitgliedern.

Punkt 2 der Tagesordnung entfiel damit.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob jemand zu dem Entwurfe zu sprechen wünsche, bemerkte

Herr Harrassowig, daß seines Erachtens der Vorstand des Börsenvereins nicht in der Lage sein werde, die neuen Satzungen gutzuheißen, wegen Mangels der Bestimmung, daß jedes Mitglied des Leipziger Vereins auch Mitglied des Börsenvereins sein müsse. Es gehörten zur Zeit etwa 10 Mitglieder des Leipziger Vereins nicht dem Börsenvereine an.

Der Herr Vorsitzende entgegnete, daß nach seiner Ansicht keine Bedenken in dieser Richtung obwalten könnten. Der Börsenvereinsvorstand werde die neuen Satzungen sicherlich genehmigen.

Herr Harrassowig beharrte auf seiner Meinung und beantragte einen entsprechenden Zusatz zu § 5 der neuen Satzungen.

Herr Liebisch schlug vor, die zweite Zeile des § 2 lauten zu lassen: »Zur Aufnahme und zur Mitgliedschaft ist erforderlich«

Herr Streller bemängelte die geplante Einführung einer Buße von 2 M für unentschuldig von Hauptversammlungen Wegbleibende. Er würde viel lieber sehen, daß ein Mitglied, das in zwei Hauptversammlungen fehle, von der Benützung der Vereinsanstalten ausgeschlossen werden könne. — Auch die Bestimmung über die Wiederwahl zu Vorstandsämtern nach § 19 halte er für unglücklich; er möchte vielmehr eine Altersgrenze in der Weise festgelegt sehen, daß jeder mit der Erreichung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres sein Amt niederzulegen hätte.

Der Herr Vorsitzende erwiderte mit dem Bemerkten, daß er die vom Vorredner vorgeschlagene Strafe der Ausschließung von den Vereinsanstalten für zu streng und auch nicht für kollegial halte. Was die Bemängelung des § 19 betreffe, so erinnere er daran, daß die jetzt in den Entwurf aufgenommene Bestimmung über die Wiederwahl in einer vorjährigen außerordentlichen Hauptversammlung als wesentlichstes Moment für den Entwurf der künftigen Satzungen aufgestellt worden sei.

Nach weiterer kurzer Aussprache der Herren Harrassowig, Dürr und des Herrn Vorsitzenden schloß dieser die Hauptversammlung unter dem Ausdruck des Dankes an die Erschienenen.

Kleine Mitteilungen.

Verein der Buchhändler zu Leipzig. — Nachdem die außerordentliche Hauptversammlung vom 6. d. M. mangels genügender Beteiligung nicht beschlußfähig war, ist eine neue außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung auf morgen, Dienstag, den 13. Dezember, abends 7/8 Uhr, in das deutsche Buchhändlerhaus zu Leipzig einberufen worden (vgl. die Einladung im Börsenblatt Nr. 284 S. 9416).

Vom Reichstag. — Dem deutschen Reichstag ist eine Denkschrift der Regierung zugegangen, in der die Forderung einer Beihilfe des Reichs zur Herausgabe eines Werkes über die sizilianische Kapelle im Vatikan zu Rom ausführlich begründet wird. Die zu leistende Beihilfe ist auf 75 000 M berechnet, der eine voraussichtliche Rückeinnahme aus dem Verlaufe des Werkes von etwa 15 000 M gegenübersteht. Das Werk soll in zwei große Textbände mit einem

reichen urkundlichen Material und zahlreichen erläuternden Abbildungen zerfallen. In einem besonderen Bande werden alsdann die bisher weit zerstreuten, schwierig zu beschaffenden und noch nicht nach einem einheitlichen Plane aufgenommenen Abbildungen der Fresken in Lichtdrucktafeln auf Grund neuer Aufnahmen vereinigt werden. Der erste Band des Werkes und ein Teil der Lichtdrucktafeln soll bereits im Jahre 1900 erscheinen; für die Fertigstellung des ganzen Werkes sind fünf Jahre in Aussicht genommen. — Zur Begründung sagt die Denkschrift:

»In den Kreisen der deutschen Kunstwissenschaft besteht seit langem der Wunsch, die im Laufe besonders der letzten Jahre reich angewachsene, in den verschiedensten Zeitschriften zerstreute und vielsprachige Literatur über die Entstehung, die kunstgeschichtliche und ästhetische Bedeutung der Freskencyklen der sizilianischen Kapelle des vatikanischen Palastes in Rom in einem einheitlichen Werke bearbeitet zu sehen, das durch die Beigabe aller auf die Geschichte der Kapelle bezüglichen Dokumente und der nach einheitlichem Plane und mit Hilfe der besten modernen vervielfältigungsverfahren hergestellten Abbildungen des gesamten künstlerischen Schmuckes den umfassenden Abschluß der seit Jahrhunderten unternommenen Studien über die Kapelle bilden würde. Die sizilianische Kapelle ist das monumentale Gesamtwerk der italienischen Renaissance, die sich hier in ihren drei Hauptrichtungen darstellt: in den Freskogemälden der Seitenwände ist die Frührenaissance in ihren größten Meistern vertreten; die Deckenmalereien Michelangelos stellen den Höhepunkt der künstlerischen Leistungen in der Hochrenaissance dar; das jüngste Gemälde desselben Meisters an der Wand des Hochaltars ist die überragende, den Charakter der späteren Kunst bestimmende Leistung der Spätrenaissance und bildet den künstlerischen Abschluß der unter dem Namen der Renaissance zusammengefaßten Kulturepoche. Unter diesen Umständen scheint es gerechtfertigt, Reichsmittel aufzuwenden, um in einem monumentalen Werke den Ursprung, die geschichtliche Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand der Fresken, die täglich mehr verblasen und vielleicht einst völlig verschwinden werden, für alle Zeiten festzuhalten.«

Vom Reichstag. — Der Abgeordnete Mundel hat im deutschen Reichstag drei Anträge eingebracht. Er wendet sich damit gegen eine gewisse Rechtsunsicherheit, die sich aus der Rechtsprechung herausgebildet hat und namentlich den an den Preßgewerben Beteiligten lästig geworden ist.

1) Im Reichsstrafgesetz § 360 Nr. 11 wird mit Strafe bedroht: »Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.«

Der Abgeordnete Mundel beantragt, diese Stelle folgendermaßen zu fassen:

»Wer durch Erregung von Lärm oder ähnliche, unmittelbar in die Sinne fallende Handlungen die öffentliche Ruhe ungebührlicher Weise stört.«

2) Der zweite Antrag betrifft den vielerörterten Zeugniszwang der Presse und lautet:

»Hinter dem § 55 der bestehenden Strafprozessordnung ist folgende Bestimmung neu hinzuzufügen: § 55a. Begründet der Inhalt einer periodischen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, für welche nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteur und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonal berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.«

3) Endlich tritt Herr Mundel für die Beseitigung des »ambulanten« Gerichtsstandes der Presse mit folgendem Antrage ein:

»Dem § 7 der bestehenden Strafprozessordnung ist als zweiter Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen: Bildet der Inhalt einer im Inland erschienenen periodischen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers oder Druckers in Frage steht, der Gerichtsstand der begangenen That nur bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Druckschrift erschienen ist. Die Fälle der Verfolgung im Wege der Privatklage, sowie diejenigen, in welchen die strafbare Handlung in der selbständigen Verbreitung der Druckschrift besteht, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.«

So sehr den obigen Anträgen Beifall zu zollen ist, so muß an letzterem doch bemängelt werden, daß der Antragsteller für das Gebiet der Privatklage, dem weitaus häufigeren Falle der Verfolgung verantwortlicher Prehpersonen, die alte Rechtsunsicherheit bestehen lassen will. Die Rechtsunsicherheit bleibt völlig dieselbe, ob nun ein Staatsanwalt oder ein Privatkläger sich unter verschiedenen Gerichtsständen denjenigen aussuchen darf, der ihm am besten paßt. Hier wäre ganze Arbeit an ihrem Platze.